

Mitleidenschaft gezogen worden, sei es, daß "sich immer dar ainer mit dem andern Unterwehren den aufspillen ent zweit ...; oder gar einen Frembten herein bringt, welcher nit mehr hinaus zubringen ..., wordurch seinen Mit Consorten ... die Nahrung entzogen wird", bestimmte der Magistrat die Strafe. Auch durfte niemand ohne Zustimmung des Rates aus seiner Kompanie ausgeschlossen werden.⁵⁷⁾ "Wan sich ein Lediger in Unzucht vergreifen sollte,... In gleichen wan einer dem andern Iniuriert", wurde der Schuldige vom Stadtberrichter verurteilt. Die Hälfte der Geldstrafe gelangte in die Zunftlade.

Die Führer hatten auch die Einnahmen wie Aufnahmegebühren und die Abgaben aus den Verdiensten zu verwalten.⁵⁸⁾ Um einer Bevorzugung oder Benachteiligung einer einzelnen Kompanie vorzubeugen, durfte keine der anderen einen Dienst abwerben oder für einen Tag mehr als einen Auftrag annehmen. Trafen mehrere Termine zusammen, sollte der Führer "bey Zeiten sich resolvieren, welchen er aus diesen ... erhalten wölle, und den andern Dienst also gleich einer andern Compania zueschicken, und über lassen, und wan einer darüber handeln würde, sollte er straffmeßig seyn"⁵⁹⁾.

Das Auftreten fremder Spielleute in der Stadt war ein ständiges Ärgernis für die zünftigen Musikanten. Die Zunft beanspruchte für sich das Privileg, als einzige bei Hochzeiten, goldenen und Dinzeltagen aufzuspielen, während die anderen Spielleute auf die Gebnacht- (= Dreikönig) und Jakobidult und die Faschingszeit beschränkt blieben. Den ausländischen Musikanten aber, "weillen selbige ohne das von dem Spillgrafenamt ... das ganze Jahr hindurch ausgeschlossen", sollte das Aufspielen "gänzlichen verboten sein"⁶⁰⁾.

Erstaunlicherweise ist in der Zunftordnung von 1685 nichts darüber zu finden, welche Qualifikationen die Musiker aufweisen mußten, wenn sie in die Zunft aufgenommen werden wollten. Den einzigen Hinweis auf eine Prüfung gibt der 5. Artikel: "Wann einer an die Stöll eines Verstorbenen, oder sonsten in die Zunft zu kommen verlangt, soll er vor allen bey einer Zunft sich Anmelden und da er im beysein der Herrn Commissarier vor qualifiziert erfunden würde, von denen drey führern bey einen Wohledlen Rhat vorgestellt und er alsdan umb die großgünstige aufnehmung anhalten." Über Art und Dauer einer Ausbildung an bestimmten Instrumenten enthält die Zunftordnung keine Vorschriften. Außer einem erfolgreichen Probespiel scheint lediglich die ehrliche Geburt für die Aufnahme Bedingung gewesen zu sein.⁶¹⁾ Einen Hinweis auf eine fünfjährige Lehrzeit, wie sie die Stadtpfeifer der Sächsischen Instrumental-Collegia vorschrieben, gibt allein ein Schreiben an die kurfürstliche Hofkanzlei aus dem Jahr 1799, in dem sich die Stadtmusikanten über die Militärhautboisten beschwerten.⁶²⁾ "Unsere Zunft besteht aus 42 Familien, unter welchen die meisten ordentlich gelernte Thurnergesellen sind, deren jeder 5 volle Lehrjahre hat aushalten müssen."

Der neue Satz von 1720

Das Verbot, einander Dienste abzuwerben, scheint wenig Beachtung gefunden zu haben, so kam es häufig zu Auseinandersetzungen. Der neue Zunftsatz vom 30. Mai 1720 verordnete deshalb: "Nachdeme unter den alhiesigen Statt Musikants Compagnien wegen einander abwerbung der Hochzeiten, Dinzelteg und andere dergleichen Dienst öfters

Uneinigigkeiten und Zwiträcht entstanden, alß ist zu abschneidung dessen ... beschlossen worden, daß hinkhünfftig ... kein Theill dem andern ainichen Dienst... bei wohlempfindlicher Straff nit abwerben, mithin weder Preith-Persohnen, noch andere, wer die immer sein mögen, in geringsten wider die ienige Compagnie, welche bereits rechtmäßigerweis das darangelt an sich gebracht hat, auf ain- oder andere weis aufzureden und abzuspinnen sich understehen sollte..." Den Musikanten wurde außerdem verboten, bei Brautleuten einen Dienst anzunehmen, bevor sie sicher wären, daß die betreffenden Personen sich "wirklich in Preithstand befindten". Bei Dinzeltagen und ähnlichen Diensten sollte die Kompanie den Vorrang haben, die das Handgeld als erste angenommen hatte.⁶³⁾

Passionsspiele

Da während der Advent- und Fastenzeiten weder durch Hochzeiten noch durch Tanzmusik Geld zu verdienen war, suchten die Stadtmusikanten ihren Lebensunterhalt mit der Aufführung von geistlichen Dramen und Passionsspielen⁶⁴⁾ zu sichern. Ob es sich bei den Spielleuten, die 1589 "der jungen Herrschaft" bei Hof die Passion vorspielten, schon um Stadtmusikanten handelte, wird bezweifelt⁶⁵⁾. Im Februar 1743 bat die Zunft um die Genehmigung, in der Fastenzeit das Passionsspiel aufführen zu dürfen, "wie das eine verbürgerte Banda der alhiesigen Statt-Musicanten schon vor mehr dann 90 Jahren her die allernädigste Lizenz erhalten" habe⁶⁶⁾. 1753 wurde die Bitte wiederholt mit dem Hinweis, daß die "Passions exhibitiones mit einer geistlichen Voraction in der Fasten vor mehr dan hundert Jahr zu sondern Nuzen und guett exempl des Publici durch einiche der alhiesig Burgerlichen Stadtmusicanten... exhibit worden" waren⁶⁷⁾. 1768 verloren sie das Rathaus als Spielstätte⁶⁸⁾. Fortan traten sie teils in Wirtshäusern, teils in einem städtischen Stadel auf dem Anger (beim heutigen Stadtmuseum) auf. Mit dem kurfürstlichen Generalmandat vom 31. März 1770 wurden alle Passionsspiele verboten, womit auch die Geschichte des Passionsspiels durch die Münchner Stadtmusikanten endete⁶⁹⁾. Einige Jahre versuchten sie sich noch an weltlichen Theaterstücken.

Kontrahenten - Konkurrenten

Wenn man die archivalischen Quellen betrachtet, drängt sich der Gedanke auf, die Geschichte der Stadtmusikanten sei vor allem die eines immerwährenden Kampfes gegen Konkurrenten, gegen die Obrigkeit, gegen Zunftgenossen, gegen die Unbilden der Zeitläufe. Das liegt in der Natur der Quellen: Aktenkundig wird nur, was von der Norm abweicht. Der Alltag, die Routine, die Art und Weise der Musikausübung, das alles bot keinen Anlaß, aufgeschrieben zu werden. Wenn aber ein Interessenskonflikt auftauchte, wenn die eigene Existenz bedroht war, griff man zu Feder und Tinte und brachte Beschwerden, Anklagen, Rechtfertigungen, Bitten und Forderungen zu Papier.

Daß die Zunft auf die musikalischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder und derer, die es werden wollten, Wert legte und sich in diesem Punkt auch nicht widerspruchslos den Anweisungen des Magistrats beugte, zeigt das Beispiel des Franz Gartner. Er wandte sich 1667 an den Magistrat und beklagte sich über die Stadtmusikanten, die ihn nicht als "Mittgspann" dulden wollten. Daraufhin wurde "Franz Gartner, alhiesiger burger und Buechtruckhers Sohn, von